

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite.

Landratsamt Passau
Domplatz 11

94032 Passau

Wird von der Behörde ausgefüllt!

Dienststelle:

Az.:

Eingangsstempel:

Nr. des Wohngeldbescheides/Kinderzuschlagbescheides/
Grundsicherungsbescheides (Az.) _____

(Bescheid liegt bei)

Name der Antragstellerin/des Antragstellers	Vorname	Telefon mit Vorwahl	
Straße u. Hausnummer	PLZ	Ort	
Bankverbindung Bank	IBAN		

A. Für

Name des Schülers/der Schülerin/des Kindes

Vorname

Geburtsdatum

werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG/§ 34 SGB XII beantragt:

- für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und legen Sie die Anlage "Klassenfahrten/Ausflüge" vor.)
- für mehrtägige Klassenfahrten
(Bitte eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung für Klassenfahrten/Ausflüge (Anlage und Elternbrief) vorlegen.)
- Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (nur in den Monaten August bzw. September mit 70,00 Euro und Februar mit 30,00 Euro zu berücksichtigen. - Bitte legen Sie eine Schulbescheinigung bei.)
- für Schülerbeförderung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter C. und legen einen Nachweis über die Ihnen entstehenden Kosten bei.)
- für eine ergänzende angemessene Lernförderung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter D. und reichen die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ ein.)
- für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und E. und legen Sie die Bestätigung "Mittagsverpflegung" - Anlage - vor.)
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)
(Soweit bereits bekannt machen Sie bitte ergänzende Angaben unter F. und legen Sie die Bestätigung "soziale u. kulturelle Teilhabe" vor.)

B. Die unter "A" genannte Person besucht eine allgemein- oder berufsbildende Schule eine Kindertageseinrichtung

Name und Anschrift der Schule/Einrichtung

C. Ergänzende Angaben zur Schülerbeförderung

Es werden Aufwendungen teilweise von Dritten (Länderprogramm, Kostenfreiheit des Schulweges, Wohlfahrt usw.) übernommen. ja nein

D. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

Es werden Leistungen nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) durch das zuständige Jugendamt erbracht.

ja
 nein

E. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule /Kindertageseinrichtung

Die unter „A.“ genannte Person besucht im Zeitraum von _____ bis _____ eine Schule/
Kindertageseinrichtung und nimmt ab _____ am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

F. Ergänzende Angaben zur **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben**

Die o. g. Person nimmt im Zeitraum von _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

Aktivität/Vereinsmitgliedschaft - Name u. Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins)

Die Kosten hierfür betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei.

Leistungen unter "A" erhalte ich bereits oder habe ich beantragt ja nein Bitte entsprechenden Nachweis beifügen.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger
Antragstellerinnen/Antragsteller

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem BKGG und SGB XII erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt F.) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

■ **Ausflüge und Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

■ **Schülerbeförderung:**

Bei Schülerinnen und Schülern, die auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die entstehenden Aufwendungen aus der Regelleistung zu bestreiten. Überwiegend sehen die schulrechtlichen Bestimmungen der Länder eine vollständige Kostenübernahme vor. Der Bedarf für Schülerbeförderungskosten entfällt daher im Wesentlichen bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 - 10, da diese kostenfreie Karten erhalten. Bei Schülerinnen und Schülern der Klassen 11 -13 können auf Antrag für SGB XII Empfänger die Kosten in Höhe von 100 % durch den Fachbereich Wirtschaft und Verkehr im Landratsamt Passau nachträglich pro Quartal übernommen werden, soweit die dortigen Voraussetzungen erfüllt sind. Schülermonatsfahrkarten sind im Regelfall auch privat nutzbar, d. h. sie sind nicht auf die Schulzeiten oder eine bestimmte Fahrtroute beschränkt und können somit auch für Freizeitaktivitäten oder sonstige Fahrten genutzt werden. Der Preis für das Monatsticket wird daher um die zumutbare Eigenleistung von 5 EUR vermindert.

■ **Ergänzende angemessene Lernförderung:**

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht.

■ **Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:**

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Geben Sie zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen im Monat das Kind durchschnittlich in der Kindertageseinrichtung die Mahlzeit einnimmt. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann. Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

■ **Teilhabe am sozialen Leben (max. 10 EUR/Monat)**

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).
- ab 01.08.2013 Beschaffung von Ausrüstung und Ähnliches (z.B. Musikinstrumente, Schutzkleidung für bestimmte Sportarten), wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten stehen und die Finanzierung aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen. Ist mit dem Leistungsanbieter nichts anderes vereinbart, wird die Leistung in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht.

Zum Verbleib beim Antragsteller!

Datenschutzhinweise

im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Antrags auf Gewährung von Leistungen auf Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bzw. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Tel.: 0851/397-1, e-Mail: info@landkreis-passau.de.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter o.g. Adresse, via e-Mail unter datschutz@landkreis-passau.de oder telefonisch unter 0851/397-771 erreichen.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren BKGG-/SGB-XII-Hilfeantrag zu bearbeiten sowie die Leistungsgewährung abzuwickeln.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind §§ 7 ff. BKGG und §§ 67 ff. SGB X (zur Erfüllung einer uns obliegenden Aufgabe).

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns u. a. weitergegeben an die Kreiskasse am Landratsamt Passau sowie weitere öffentliche Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.

Ihre Daten werden für die Dauer der Leistungsgewährung und darüber hinaus längstens 10 Jahre aufbewahrt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie sind nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Das Landratsamt Passau benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Leistungen bearbeiten und die Leistungsgewährung abwickeln zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ist die Antragsbearbeitung und Leistungsgewährung nicht möglich.